

Entwurf

Satzung

über die Bestellung einer* eines ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Stadt Kappeln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom
folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kappeln mit Behinderungen wird ein*eine ehrenamtliche^ Beauftragte*r für Menschen mit Behinderungen (nachfolgend „Beauftragte*^“ genannt) bestellt.
2. Der*die Beauftragte nimmt seine oder ihre Aufgaben unabhängig, parteipolitisch neutral und weisungsungebunden wahr. Er*sie wird durch die Bürgervorsteherin verpflichtet.
3. Im Rahmen des Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt den*die Beauftragtet in seinem*ihrem Wirken. Sie beziehen ihn*sie frühzeitig und ausreichend in die Entscheidungsfindung ein. Teilnahmerechte an und Mitwirkungsmöglichkeiten bei Ausschusssitzungen bestimmen sich nach näherer Regelung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung.
4. Die Verwaltung soll den*die Beauftragtet rechtzeitig über externe Angelegenheiten seines*ihres Aufgabengebietes unterrichten und fachlich beraten.

§ 2

Aufgabe

Der*die Beauftragte

- berät die im Kreis tätigen Behindertenorganisationen und fördert deren Zusammenarbeit,
- koordiniert Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer in der Stadt Kappeln tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter
- gibt Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Stadtvertretung und/oder den Fachausschüssen bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen ab, die Menschen mit Behinderungen betreffen,
- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen insbesondere beim Bau/Umbau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau/Umbau öffentlicher Verkehrseinrichtungen in Verantwortung der Stadt Kappeln und bei anderweitigen Bedarfen
- übernimmt Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der zugeordneten Aufgaben 1
- wirkt aktiv drauf hin, dass die geschlechtsspezifische Benachteiligung von Personen mit Behinderungen abgebaut und verhindert wird.
- arbeitet mit den Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Kreises, der Städte und Ämter

sowie Gemeinden im Kreis zusammen.

- legt dem Sozialausschuss einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor

§ 3

Finanzierung

1. Der*die Beauftragte wird nach näherer Regelung der Entschädigungssatzung der Stadt Kappeln entschädigt
2. Die Stadt Kappeln stellt darüber hinaus angemessene Mittel für weitere Geschäftsbedürfnisse wie z.B. die Teilnahme an Fortbildungen gegen Nachweis zur Verfügung. Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Kappeln.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

1. Der*die Beauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihm*ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren
2. Der*die Beauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.
3. Der*die Beauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 5

Bestellung und Auswahlverfahren

1. Der*die Beauftragte wird auf Vorschlag des Sozialausschusses von der Stadtvertretung widerruflich für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der*die amtierende Beauftragte behält seine Funktion bis zur Bestellung eines*einer neuen Beauftragten. Eine erneute Bestellung ist möglich.
2. Der*die Beauftragte soll über Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen verfügen; er*sie kann auch ein Vertreter*Vertreterin der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen sein. Sie*er muss ihren*seinen ersten Wohnsitz im Stadtgebiet haben.
3. Der*die Beauftragte darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zur Stadt Kappeln stehen oder Mitglied der Stadtvertretung oder eines Fachausschusses sein.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am _____ in Kraft

Kappeln,

Stoll

Bürgermeister